

Notifizierung von Zertifizierungsstellen

PEFC Austria stellt auf Grundlage eines schriftlichen Notifizierungsvertrags mit der Zertifizierungsstelle die Einhaltung der folgenden Anforderungen sicher:

- Die notifizierte Zertifizierungsstelle erfüllt die Anforderungen des PEFC Council und von PEFC Austria an Zertifizierungsstellen (siehe Appendix 12).
- Festlegung des Anwendungsbereichs der PEFC-Notifizierung, d.h. die Art der Zertifizierung (Wald-Zertifizierung oder Chain of Custody Zertifizierung), die Zertifizierungsrichtlinien und der Wirkungsbereich.
- Die PEFC-Notifizierung kann von PEFC Austria im Falle der Nicht-Einhaltung der Bedingungen der PEFC-Notifizierung durch die Zertifizierungsstelle oder im Falle der Annullierung des Vertrages zwischen dem PEFC-Council und PEFC Austria beendet werden.
- Die notifizierte Zertifizierungsstelle liefert PEFC Austria die erforderlichen Informationen über zertifizierte Unternehmen für das PEFC-Registrierungs-System.

Der Notifizierungsvertrag wird mit jeder akkreditierten Zertifizierungsstelle, die die Notifizierung beantragt und die angeführten Anforderungen erfüllt, abgeschlossen.

Die Notifizierungsgebühr wird nach Beschluss der PEFC Austria Hauptversammlung festgelegt.

Vertrag zur PEFC-Notifizierung

Zwischen

(1) (1) PEFC Austria,
Alserstraße 21/1/5
A-1080 Wien

und

(2) «Institution», «Straße», «PLZ» «Ort»
(im folgenden „notifizierte Zertifizierungsstelle“ genannt)

Bei der «Institution» handelt es sich um eine von PEFC notifizierte Zertifizierungsstelle, die im Bereich „**PEFC-Waldzertifizierung**“ tätig ist. Durch die Notifizierung wird die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, von PEFC anerkannte Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung auszustellen.

Zwischen den oben genannten Parteien wird folgendes vereinbart:

§ 1 Definitionen:

1. „Systembeschreibung des Zertifizierungssystems nach PEFC in Österreich“:
Hierbei handelt es sich um die Systembeschreibung von PEFC Austria einschließlich sämtlicher Anhänge in der jeweils gültigen Fassung, welcher Teil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt wird.
2. „Certification and Accreditation Procedures“:
Hierbei handelt es sich um Annex 6 des Technischen Dokuments des PEFC Councils in der jeweils gültigen Fassung, welcher Teil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt wird.

§ 2 Pflichten der notifizierten Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich:

1. im Besitz einer gültigen Akkreditierung gemäß Annex 6 des Technischen Dokuments des PEFC Councils zu sein und PEFC Austria über eine Änderung dieses Status umgehend zu informieren. Auf Anfrage wird die notifizierte Zertifizierungsstelle einen Beleg ihrer gültigen Akkreditierung vorlegen.
2. die PEFC-Waldzertifizierungen gemäß der Systembeschreibung von PEFC Austria im Rahmen einer gültigen Akkreditierung durchzuführen.
3. PEFC Austria umgehend und umfassend über jedes in Österreich ausgestellte Zertifikat und über jede Änderung bei bereits ausgestellten Zertifikaten zu informieren.
4. der Veröffentlichung von Name, Anschrift und Email-/Internet-Adresse auf den Internetseiten von PEFC Austria sowie des PEFC Councils zuzustimmen.

§ 3 Pflichten von PEFC Austria

1. PEFC Austria erkennt die Zertifikate, die in Übereinstimmung mit den Inhalten dieses Vertrages von der notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden, an und ermöglicht es den Zertifikatsnutzern, das PEFC-Logo auf der Grundlage eines

Logonutzungsvertrages zu verwenden.

2. PEFC Austria verpflichtet sich, die notifizierte Zertifizierungsstelle über jede Änderung der Dokumente, die diesen Vertrag betreffen, zu unterrichten.

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Sowohl PEFC Austria als auch die notifizierte Zertifizierungsstelle können diesen Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
2. PEFC Austria kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn es Gründe dafür gibt anzunehmen, dass Inhalte des Notifizierungsvertrages nicht eingehalten werden.
3. Kündigung, Aufhebung oder Auslaufen der Akkreditierung der notifizierten Zertifizierungsstelle führen automatisch zur Beendigung dieses Vertrages an dem Tag der Kündigung, der Aufhebung oder des Auslaufens der Akkreditierung.
4. PEFC Austria ist nicht verpflichtet, die Kosten zu erstatten oder einen Schaden zu ersetzen, welche(r) der notifizierten Zertifizierungsstelle als Folge einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages entstehen.

§ 5 Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wien.

Wien, den _____, den _____

PEFC Austria

Notifizierte Zertifizierungsstelle

Vertrag zur PEFC-Notifizierung

Zwischen

(2) **PEFC Austria**,
Alserstraße 21/1/5
A-1080 Wien

und

(2) «**Institution**», «**Straße**», «**PLZ**» «**Ort**»
(im folgenden „notifizierte Zertifizierungsstelle“ genannt)

Bei der «Institution» handelt es sich um eine von PEFC notifizierte Zertifizierungsstelle, die im Bereich „**PEFC Chain-of-Custody**“ tätig ist. Durch die Notifizierung wird die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, von PEFC anerkannte Chain-of-Custody-Zertifikate auszustellen.

Zwischen den oben genannten Parteien wird folgendes vereinbart:

§ 1 Definitionen:

3. „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen“:
Hierbei handelt es sich um den Appendix 4 der Systembeschreibung von PEFC Austria in der jeweils gültigen Fassung, welcher Teil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt wird.
4. „Certification and Accreditation Procedures“:
Hierbei handelt es sich um Annex 6 des Technischen Dokuments des PEFC Councils in der jeweils gültigen Fassung, welcher Teil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt wird.

§ 2 Pflichten der notifizierten Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich:

5. im Besitz einer gültigen Akkreditierung gemäß Annex 6 des Technischen Dokuments des PEFC Councils zu sein und PEFC Austria über eine Änderung dieses Status umgehend zu informieren. Auf Anfrage wird die notifizierte Zertifizierungsstelle einen Beleg ihrer gültigen Akkreditierung vorlegen.
6. die Chain-of-Custody-Zertifizierungen gemäß Appendix 4 der Systembeschreibung von PEFC Austria im Rahmen einer gültigen Akkreditierung durchzuführen.
7. PEFC Austria umgehend und umfassend über jedes in Österreich ausgestellte Chain-of-Custody-Zertifikat und über jede Änderung bei bereits ausgestellten Zertifikaten zu informieren.
8. der Veröffentlichung von Name, Anschrift und Email-/Internet-Adresse auf den Internetseiten von PEFC Austria sowie des PEFC Councils zuzustimmen.

§ 3 Pflichten von PEFC Austria

3. PEFC Austria erkennt die Zertifikate, die in Übereinstimmung mit den Inhalten dieses Vertrages von der notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden, an und ermöglicht es den Zertifikatsnutzern, das PEFC-Logo auf der Grundlage eines Logonutzungsvertrages zu verwenden.
4. PEFC Austria verpflichtet sich, die notifizierte Zertifizierungsstelle über jede Änderung der Dokumente, die diesen Vertrag betreffen, zu unterrichten.

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

5. Sowohl PEFC Austria als auch die notifizierte Zertifizierungsstelle können diesen Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
6. PEFC Austria kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn es Gründe dafür gibt anzunehmen, dass Inhalte des Notifizierungsvertrages nicht eingehalten werden.
7. Kündigung, Aufhebung oder Auslaufen der Akkreditierung der notifizierten Zertifizierungsstelle führen automatisch zur Beendigung dieses Vertrages an dem Tag der Kündigung, der Aufhebung oder des Auslaufens der Akkreditierung.
8. PEFC Austria ist nicht verpflichtet, die Kosten zu erstatten oder einen Schaden zu ersetzen, welche(r) der notifizierten Zertifizierungsstelle als Folge einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages entstehen.

§ 5 Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wien.

Wien, den _____, den _____

PEFC Austria

Notifizierte Zertifizierungsstelle